

Feuerwehrsatzung

vom 12. März 2012 in der Fassung vom 14. November 2024

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Aufgabenbezogene Sondereinheit	4
§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr	4
§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	6
§ 7 Jugendfeuerwehr	7
§ 8 Altersabteilung	9
§ 9 Musikabteilung	9
§ 10 Ehrenmitglieder	11
§ 11 Organe der Feuerwehr	11
§ 12 Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandants, Abteilungskommandantin/ Abteilungskommandant und Stellvertretung der Abteilungskommandantin/ Abteilungskommandant	11
§ 13 Unterführerinnen/Unterführer	13
§ 14 Schriftführung, Kassenverwaltung, Gerätewartin/Gerätewart	14
§ 15 Hauptamtliche Einsatzabteilung	14
§ 16 Feuerwehrausschuss	14
§ 17 Abteilungsausschüsse	16
§ 18 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	17

Inhaltsübersicht	Seite
§ 19 Wahlen	17
§ 20 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	18
§ 21 Versicherung	19
§ 22 Inkrafttreten	19

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 12. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Universitätsstadt Tübingen ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienend Einrichtung der Universitätsstadt Tübingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Tübingen“, in dieser Satzung Feuerwehr genannt.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der hauptamtlichen Einsatzabteilung
2. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - Stadtmitte
 - Lustnau
 - Derendingen
 - Bühl
 - Hagelloch
 - Hirschau
 - Kilchberg
 - Pfrondorf
 - Unterjesingen
 - Weilheim
3. der aufgabenbezogenen Sondereinheit Tauchergruppe
4. der Jugendfeuerwehr
5. der Altersabteilung
6. der Musikabteilung

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr ist durch die Gemeinde mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache beauftragt.

(3) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG nicht beeinträchtigt werden, kann die Feuerwehr auf besondere Anordnung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten auch andere, außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs liegende Leistungen erbringen, für die sie aufgrund ihrer Ausstattung besonders geeignet ist (nichtthoheitliche Einsätze).

§ 3

Aufgabenbezogene Sondereinheit

(1) In der Tauchergruppe sind Angehörige der hauptamtlichen Einsatzabteilung sowie der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr tätig. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss. Die Tauchergruppe ist organisatorisch der Einsatzabteilung der Stadtmitte zugeordnet. Die in der Tauchergruppe eingesetzten Feuerwehrangehörigen erfüllen zusätzlich die Tauchaufgaben der Wasserrettung.

(2) Die Feuerwehrangehörigen der Tauchergruppe haben das Recht, eine Leiterin oder einen Leiter der Tauchgruppe im Einvernehmen mit der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung Stadtmitte zu benennen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Tauchergruppe ist für den ordnungsgemäßen Übungsbetrieb, die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Tauchergruppe verantwortlich.

(4) Es können weitere abteilungsübergreifende Sondereinheiten gebildet werden.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Einsatzabteilung richtet sich nach dem Wohnsitz, ohne Wohnsitz in Tübingen nach dem Ort der Arbeitsstelle, es gilt das Örtlichkeitsprinzip. Über Ausnahmen hiervon und in Fällen, in denen Feuerwehrangehörige nicht mehr über einen Wohnsitz und auch keine Arbeitsstelle in Tübingen verfügen, entscheidet der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Eine Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung der Feuerwehr Tübingen ist möglich. Durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sind im Einvernehmen mit der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten der Abteilung die Rechte und Pflichten bei einer Doppelmitgliedschaft festzulegen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen die Feuerwehrangehörigen erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder der Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 6 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmebesuche sind schriftlich über die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten an das Kommando zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, dem die Bewerberin oder der Bewerber angehören soll, ist zu hören.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist den Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten einen von der Universitätsstadt Tübingen ausgestellten Dienstausweis, den Text des Feuerwehrgesetzes und eine Ausfertigung der Feuerwehrsatzung, der Feuerwehr-Entschädigungssatzung und der Leitsätze der Feuerwehr Tübingen.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr

1. die Probezeit nicht bestehen,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit den Austritt erklären,
3. ihre Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
5. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen sind auf ihre Anträge von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. sie nach § 8 Abs. 3 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchten,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 können die Feuerwehrangehörigen nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihre Anträge entlassen werden. Die Betroffenen sind vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten der Abteilung bei der Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen eines Monats der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten der Abteilung schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und sie ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn deren Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die Betroffenen sind vorher anzuhören. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

(7) Der Dienstausweis, die Dienstkleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert sofort abzugeben.

(8) Bei Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben außerdem das Recht, ihre Abteilungskommandantin oder ihren Abteilungskommandanten, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist und
8. im Dienst sowie mit Zustimmung der Vorgesetzten bei besonderen, im Interesse der Feuerwehr liegenden Anlässen, die Feuerwehruniform zu tragen.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einem Monat der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten über die jeweilige Abteilungskommandantin oder den jeweiligen Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und bei eingeteilten Sicherheitswachdiensten und Bereitschaftsdiensten selbst für eine Vertretung zu sorgen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen können Angehörige der Einsatzabteilung auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten vorübergehend von deren Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder einer hauptamtlichen Feuerwehrabteilung, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, kann ihnen die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 5 Abs. 5 die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 7

Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Feuerwehr sind Jugendfeuerwehrgruppen eingerichtet. Alle Jugendfeuerwehrgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Jugendfeuerwehr. Die Jugendgruppen werden auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet und von der Jugendgruppenleiterin oder dem Jugendgruppenleiter geleitet.

Die Jugendfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,

3. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 4. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
Die Jugendlichen gehören der Jugendgruppe der Abteilung an, in deren Bereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit der Angehörigen der Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen werden,
 3. sie aus der Jugendfeuerwehr austreten,
 4. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 5. sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
 6. sie ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen oder
 7. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet.
§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts und der jeweiligen Leitung der Jugendgruppe Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses von den Angehörigen der Jugendfeuerwehrgruppen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertretung können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich und unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wird von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Jugendfeuerwehr unterstützt und in deren Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (7) Für die Leiterinnen und Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 5 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
- (8) Bei der Jugendfeuerwehr ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehören die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Leiterin oder der Leiter der Jugendgruppen an. Die Aufgaben des Ausschusses sind in der Jugendordnung geregelt.
- (9) Die Jugendfeuerwehr kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

(10) Die weiteren Rechte und Pflichten werden in der Jugendordnung für die Feuerwehr geregelt.

(11) Die Gründung von Kinderfeuerwehrgruppen ist möglich.

§ 8

Altersabteilung

(1) Bei der Feuerwehr sind Altersgruppen gebildet. Die Altersgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr. Die Altersabteilung wird von der Leitung der Altersabteilung und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter geleitet.

(2) In die Altersabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Feuerwehr-Uniform übernommen, wer nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.

(3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder 30 Jahre Einsatzdienst geleistet haben, unter Belassung der Feuerwehr-Uniform aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

Ebenso kann der Feuerwehrausschuss auf ihren Antrag Angehörige der Musikabteilung, die das 55. Lebensjahr vollendet oder 30 Jahre Dienst im Musik- oder Spielmannszug geleistet haben, unter Belassung der Feuerwehr-Uniform aus der Musikabteilung in die Altersabteilung übernehmen. Sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersgruppen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Altersabteilung verantwortlich und unterstützt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten. Sie wird von der stellvertretenden Leitung der Altersabteilung unterstützt und in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Jede Altersgruppe wird von der Obfrau oder dem Obmann der Altersgruppe geleitet. Für diese gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.

(7) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten mit ihrem Einverständnis zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

(8) Bei der Altersabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehören die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Leiterin oder der Leiter der Altersgruppen an.

§ 9**Musikabteilung**

(1) Bei der Feuerwehr sind Spielmanns- oder Musikzüge eingerichtet. Alle Spielmanns- oder Musikzüge, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Musikabteilung. Die Musikabteilung wird von der Leiterin oder dem Leiter der Musikabteilung und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter geleitet.

(2) In die Musikabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn die ehrenamtlich Tätigen

1. aus der Musikabteilung austreten,
2. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden,
4. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden oder
5. bei Minderjährigen, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses von den Angehörigen der Spielmanns- oder Musikzüge auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abteilung verantwortlich. Sie wird von der stellvertretenden Leitung der Musikabteilung unterstützt und in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leitung der Spielmanns- oder Musikzüge gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung der Spielmanns- oder Musikzug gebildet ist.

(7) Für die Angelegenheiten der Musikabteilung ist ein Ausschuss zu bilden. Diesem gehören die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Leiterin oder der Leiter der Spielmanns- oder Musikzüge an.

(8) Angehörige der Musikabteilung, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilungen gleichgestellt, wenn sie

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.

(9) Die Musikabteilung kann mit Zustimmung oder auf Anordnung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten bei Veranstaltungen, Feierlichkeiten u.ä. auftreten, wenn dies im Interesse der Stadt oder der Feuerwehr liegt. Die Einsatz- und Übungsbereitschaft der Angehörigen der Einsatzabteilungen darf ohne Zustimmung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Ehrenmitglieder

1. Der Feuerwehrausschuss kann Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen.
2. Der Gemeinderat kann bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses nach Beendigung ihrer Funktion die Eigenschaft als Ehrenkommandantin oder Ehrenkommandant verleihen.

§ 11

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant
2. die Abteilungskommandantinnen oder die Abteilungskommandanten,
3. die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung,
4. die Leiterin oder der Leiter der Jugendfeuerwehr,
5. die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung,
6. der Feuerwehrausschuss,
7. die Abteilungsausschüsse,
8. die Hauptversammlung,
9. die Abteilungsversammlungen.

§ 12

Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandant, Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandants, Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant und Stellvertretung der Abteilungskommandantin/Abteilungskommandant

(1) Die Feuerwehr wird von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten geleitet. Sie oder er ist hauptamtlich tätig. Die einzelnen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden jeweils von der Abteilungskommandantin oder einem Abteilungskommandanten geleitet.

(2) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant wird von drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern unterstützt und vertreten.

Eine dieser Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist hauptamtlich tätig und nimmt die Funktion der ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder des ersten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten wahr. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter und die dritte Stellvertreterin oder der dritte Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder die ehrenamtlichen Stellvertreter vertreten in der Feuerwehr sowie im Feuerwehrausschuss insbesondere die Belange der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder die ehrenamtlichen Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(4) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen durchgeführt. Sind Versammlungen in Form einer Präsenzversammlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen nicht möglich, entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) Versammlungen in das kommende Jahr verlegt oder

(b) in digitaler Form abgehalten werden oder

(c) ob die durch die Versammlungen zu treffenden Beschlüsse bzw. Wahlen durch Briefwahl oder eine Online-Wahl herbeigeführt bzw. durchgeführt werden.

(5) Gewählt werden kann, wer

1. einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(6) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bestellt.

(7) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten haben das Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monate nach Freiwerden der Stellen oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen entweder zur Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Zweiten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten oder zur Dritten stellvertretenden Feuerwehrkommandantin oder zum Dritten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Bei vorzeitigem Ausscheiden der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten kann die Amtszeit für die Nachfolge entsprechend verkürzt werden. Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolge nach Absatz 6.

(8) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(9) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrücke Ordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit
 - der Abteilungskommandantinnen oder der Abteilungskommandanten,
 - der Leiterin oder des Leiters der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehr und
 - der Musikabteilung sowie
 - der Kassenverwaltung und
 - das Gerätewartinnen oder Gerätewarte zu überwachen,
7. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten mitzuteilen.

Die Universitätsstadt Tübingen hat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung der Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Vor der Bestellung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der hauptamtlichen Stellvertreterin oder des hauptamtlichen Stellvertreters der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(11) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(12) Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 6 bis 8 entsprechend. Die Abteilungskommandantinnen oder Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und führen sie nach Weisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten. Gleichzeitig unterstützen sie die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bei den Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretende Abteilungskommandantin oder den stellvertretenden Abteilungskommandanten gilt der Absatz 2 entsprechend. Über die Notwendigkeit von weiteren stellvertretenden Abteilungskommandantinnen oder stellvertretenden Abteilungskommandanten entscheidet - auf Antrag der jeweiligen Abteilungskommandantin oder des jeweiligen Abteilungskommandanten - der Feuerwehrausschuss.

(13) Gegen eine Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Feuerwehrkommandanten oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Abteilungskommandantinnen oder der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern kann binnen einer Woche nach der Wahl von den wahlberechtigten Personen Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr

geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die Wahlberechtigten, die Einspruch erhoben haben, und die durch die Entscheidung betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(14) Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführerinnen/Unterführer

(1) Die Unterführerinnen oder Unterführer (Zug- und Gruppenführer oder -führerinnen) dürfen nur bestellt werden, wenn

1. sie einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführerinnen oder Unterführer werden von der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten bestellt. Vor der Bestellung ist die Stellungnahme des Abteilungsausschusses einzuholen. Die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Abteilungsausschusses widerrufen.

(3) Die Unterführerinnen oder Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 14

Schriftführung, Kassenverwaltung, Gerätewartin/Gerätewart

(1) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Schriftführerin oder der Schriftführer werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen oder Gerätewarte werden von der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen.

(2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18 FwG) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte haben die Feuerweereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden.

(5) Für die Schriftführerinnen und Schriftführer sowie Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter in den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 15

Hauptamtliche Einsatzabteilung

(1) Die Hauptamtliche Einsatzabteilung ist Fachabteilung des Fachbereiches Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung und wird von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten geleitet. Die Organisation und die Aufgaben der Fachabteilung sind im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(2) Die Hauptamtliche Einsatzabteilung wählt ein Mitglied auf die Dauer von fünf Jahren in den Feuerwehrausschuss.

§ 16

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitz und aus je einem Mitglied der ehrenamtlichen Einsatzabteilungen, die von der jeweiligen Abteilungshauptversammlung auf fünf Jahre zu wählen sind; bei einer Abteilungstärke von mehr als 40 Angehörigen kommt ein weiteres Mitglied hinzu; für jeweils weitere 20 Angehörige steht der Abteilung ein weiterer Sitz im Ausschuss zu. Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem als Mitglied die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Vertretung der Hauptamtlichen Einsatzabteilung nach § 15 Abs. 2, sowie die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart an.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören ohne Stimmrecht

- der Sachbereichsleiter oder die Sachbereichsleiterin Einsatzdienst (Wachleitung)
- die Leiterin oder der Leiter der Altersabteilung,
- die Leiterin oder der Leiter der Musikabteilung,
- die Schriftführerin oder der Schriftführer und
- die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter an.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der Amtszeit aus dem Feuerwehrausschuss aus, rückt die als nächste Ersatzbewerberin oder der als nächster Ersatzbewerber Festgestellte für die restliche Amtszeit nach. Ist keine Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber vorhanden, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger innerhalb von drei Monaten zu wählen. Die Amtszeit für die Nachgewählte oder den Nachgewählten wird entsprechend verkürzt.

(4) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Eine Verpflichtung hierzu besteht, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die zuständige Dezenturistin oder der zuständige Dezenturist ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie oder er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der zuständigen Dezenturistin oder dem zuständigen Dezenturisten zuzuleiten. Gleichzeitig ist über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das den Angehörigen der Feuerwehr über die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten bekannt zu geben ist.

(8) Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

(9) Der Feuerwehrausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung und Beratung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten
- b) Stellungnahme zu Anträgen auf Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation, der Dienstbekleidung und Ausrüstung,
- c) Stellungnahme bei geplanter Neuerrichtung oder geplanten Umbaumaßnahmen der Feuerwehrhäuser,
- d) Benehmen zur Änderung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrentschädigungssatzung
- e) Mitwirkung bei der Bestellung einer hauptberuflichen Kommandantin oder eines Kommandanten sowie der hauptamtlichen Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kommandantin oder des Kommandanten (§ 12 Abs. 10)
- f) Mitwirkung bei der Abberufung der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 12 Abs. 8 und 14).
- g) Entscheidung über die Neuaufnahme von Feuerwehrangehörigen (§ 4 Abs. 4)
- h) Entscheidung über die vorzeitige Aufnahme in die Altersabteilung (§ 8 Abs. 2)
- i) Mitwirkung bei der Beendigung des Feuerwehrdienstes bei einer Einsatzabteilung (§ 5 Abs. 2 und Abs. 5)
- j) Entscheidung über Ausnahmen der Zugehörigkeit von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (§ 7 Abs. 2)
- k) Behandlung von Anträgen der Jugendfeuerwehr über die Gestaltung ihres Dienstes (§ 7 Abs. 9)
- l) Entscheidung über die Beendigung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 3 Nr. 6),
- m) Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie Entscheidung über die Verwendung des Sondervermögens (§ 20 Abs. 3 und 4),
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern der Feuerwehr (§ 10 Abs. 1),
- o) Beantragung der Ernennung zur Ehrenkommandantin oder zum Ehrenkommandanten (§ 10 Abs. 2),
- p) Einberufung der Hauptversammlung, falls dies die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant unterlässt.
- q) Entscheidungen über die Notwendigkeit von weiteren stellvertretenden Abteilungskommandantinnen oder stellvertretenden Abteilungskommandanten (§12 Abs. 12)

§ 17

Abteilungsausschüsse

(1) Bei jeder Einsatzabteilung mit Ausnahme der hauptamtlichen Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Diesem gehören an:

- die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant als Vorsitz
- die stellvertretende Abteilungskommandantin oder der stellvertretende Abteilungskommandant
- vier weitere Mitglieder, bei der Abteilung Stadtmitte sechs weitere Mitglieder, aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen.

(2) Die weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses werden in der Abteilungsversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilung und den Angehörigen des Musik- oder Spielmannszuges der Abteilung, die an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) An den Sitzungen des Abteilungsausschusses können die Leiterin oder der Leiter der Jugendgruppe, der Obmann der Altersgruppe, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Musikabteilung, die eingesetzten Zugführerinnen oder Zugführer, die Schriftführerin und der Schriftführer sowie die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter ohne Stimmrecht teilnehmen..

(4) Der Abteilungsausschuss hat insbesondere folgende die Abteilung betreffenden Aufgaben:

- a) Unterstützung und Beratung der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten
- b) Vorschläge zur Neubeschaffung, Ersatzbeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehrgeräte, Feuerwehreinrichtungen, Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation, der Dienstbekleidung und Ausrüstung,
- c) Stellungnahme zur Aufnahme nach § 4 Abs. 4,
- d) Stellungnahme zur Bestellung von Unterführerinnen oder Unterführer,
- e) Stellungnahme zur Abberufung von der Abteilungskommandantin oder dem Abteilungskommandanten und der stellvertretenden Abteilungskommandantin oder des stellvertretenden Abteilungskommandanten,
- f) Stellungnahme zu Gesuchen um die Aufnahme in die Altersabteilung,
- g) Stellungnahme zu Anträgen auf Ausscheiden aus der Einsatzabteilung
- h) Stellungnahme zu Anträgen auf Ernennung zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr.

(5) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 bis 9 gelten für die Abteilungsausschüsse sinngemäß. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; das Feuerwehrkommando kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 18

Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 20) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Unterlässt die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt die Einberufung durch den Feuerwehrausschuss.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Versammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Altersabteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen anwesend ist.

§ 19

Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten geleitet.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl und erreicht nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wird die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang ebenfalls nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(4) Für die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt Abs. 3 entsprechend. Ist mehr als ein Mitglied zu wählen, wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Die Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat (§16 Abs. 3).

(5) Die Niederschrift über die Wahlen der Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat einer Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

- a) Kommt binnen drei Monate eine Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- b. Für die weiteren Wahlen in den Einsatzabteilungen (z. B. der Abteilungskommandantin oder des Abteilungskommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 20

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr und die Einsatzabteilungen wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Stadt und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Für das Sondervermögen der hauptamtlichen Einsatzabteilung ist ein Kassenbuch nach der Dienstanweisung der Stadtkasse zu führen.

(4) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(5) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss bzw. der jeweilige Abteilungsausschuss. Der jeweils zuständige Ausschuss kann die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten bzw. die Abteilungskommandantin oder den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Diese vertreten bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

(6) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(7) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten die Abteilungskommandantin oder der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 21

Versicherung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen bei Dienstunfällen im Rahmen einer Unfallversicherung für den Krankheits-, Todes- und Invaliditätsfall versichert. Rechtsschutz wird gewährt.

§ 22

Inkrafttreten¹⁾

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 2. Dezember 2002 außer Kraft.

Tübingen, den 12. März 2012

Boris Palmer
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 71 vom 24. März 2012 geändert durch

1. Satzung vom 3. November 2014 (Schwäbisches Tagblatt vom 6. November 2014; Inkrafttreten: 7. November 2014)

2. Satzung vom 3. Juni 2016 (Schwäbisches Tagblatt vom 18. Juni 2016; Inkrafttreten: 19. Juni 2016)

3. Satzung vom 28. Januar 2021, bekannt gemacht unter www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 11. Februar 2021

4. Satzung vom 14. November 2024, bekannt gemacht unter www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 21. November 2024